

Parkordnung für den Rhododendron-Park und Botanischen Garten

Der ab 1936 von der Freien Hansestadt Bremen und der Deutschen Rhododendron-Gesellschaft geschaffene Rhododendron-Park mit dem Botanischen Garten ist eine hochwertige Parkanlage, die neben ihrer herausragenden wissenschaftlichen Bedeutung auch eine wichtige Erholungsfunktion ausübt. Zum Schutze dieses Parks und seines wertvollen Pflanzenbestandes und zum sicheren und angenehmen Aufenthalt der Benutzerinnen und Benutzer von Rhododendron-Park und Botanischem Garten gilt nachfolgende Parkordnung:

1. Der Aufenthalt im Park ist nach 22:30 Uhr untersagt, ausgenommen bleiben der Besuch von *botanika*, des Parkrestaurants sowie der Dienstgebäude. Der Aufenthalt kann auch vorzeitig untersagt werden, wenn Parkbesucher gegen Rechtsvorschriften, namentlich gegen Regelungen dieser Parkordnung, verstoßen.
2. Für einzelne Teile des Parks gelten besondere Öffnungszeiten. Diese sind den vor Ort angebrachten Aushängen zu entnehmen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt in diesen Parkteilen nicht gestattet.
3. Das Fahrradfahren ist nur auf dem ausgewiesenen Weg zwischen den Eingängen „Berckstrasse“ und „Marcusallee 60“ erlaubt. Auf allen anderen Wegen ist das Fahrradfahren untersagt.
4. Nicht gestattet ist außerdem
 - das Betreten der Anpflanzungen und der „Ökowiesen“,
 - das Lagern und Spielen auf den Rasenflächen, mit Ausnahme der hierfür extra ausgeschilderten Liegewiesen im Allmerspark,
 - das unangeleitete Mitführen von Hunden (Hundekot ist zu entfernen),
 - das Mitführen von Hunden in den Botanischen Garten,
 - das Feuermachen und Grillen,
 - Trinkgelage abzuhalten,
 - Anlagen oder Gegenstände zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - Gegenstände (wie z. B. Bänke, Papierkörbe, Pflanzenschilder) von ihren Standorten zu entfernen,
 - das Entsorgen von Gartenabfällen (Laub etc.),
 - das Abpflücken oder Ausgraben von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
 - jede Beeinträchtigung aller im Park wild lebenden Tiere,
 - das Benutzen von Wurfgeräten (z.B. Bällen, Bumerang, Frisbeescheibe),
 - das Baden in den Gewässern,
 - das Angeln in den Gewässern,
 - das Betreten von Eisflächen,
 - das Schlitten- und Skifahren außerhalb der eindeutig erkennbaren Wegeflächen,
 - das Benutzen von Radio- und anderen Wiedergabegeräten sowie Trommeln und ähnlichen anderen lauten Musikinstrumenten,
 - der Aufbau von Behausungen, Zelten, Planen u.ä. sowie das Nächtigen im Freien,
 - das Befahren und Reparieren der Wege mit Kraftfahrzeugen,
 - das Benutzen von Rennrädern, Geländerädern (bmx), Mofas, Mopeds, Fahrrädern mit Hilfsmotor, Skateboards, Rollschuhen oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln,
 - das Abstellen von Wohnmobilen und Wohnanhängern auf den Parkplätzen.
5. Das Betreten des Parks bei Schnee- und Eisglätte erfolgt auf eigene Verantwortung.
6. Das Betreten des Parks bei Sturm und Unwetter ist untersagt.
7. Das Betreten der waldartigen Flächen im westlichen Teil des Parks (Allmerspark) sowie im Erweiterungsgebiet erfolgt auf eigene Verantwortung.
8. Die Benutzung der Spielgeräte ist bis zu einem Alter von 12 Jahren gestattet.
9. Das Fotografieren für den privaten Gebrauch ist erlaubt. Das Fotografieren für gewerbliche Zwecke ist untersagt. Genehmigungen hierfür sind vorher bei der Parkverwaltung einzuholen.
10. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
11. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Parkordnung kann der betroffene Parkbesucher von der weiteren Nutzung des Parks ausgeschlossen werden. Gemäß § 3 Abs. 3 Bremisches Feldordnungsgesetz ist das Stadtamt als Ortspolizeibehörde die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung begangener Ordnungswidrigkeiten.